

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem
Regierungsrat des Kantons St.Gallen betreffend Steuerbefreiung
für Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche
Zwecke**

vom 23. Juli 1964 (Stand 23. Juli 1964)

1

Ziff. 1

¹ Die Regierungen der Kantone Zürich und St.Gallen erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder Institutionen gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts-, beziehungsweise Vermächtnis- und Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.²

Ziff. 2

¹ Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern im einen oder andern Kanton eine Revision des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus andern Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welchen die vorliegende Vereinbarung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.

Ziff. 3

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben;³ auf diesen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich einerseits und dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen andererseits betreffend Steuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke vom 17. April/12. Mai 1926⁴ aufgehoben.

1 nGS 3, 184. In Vollzug ab 23. Juli 1964.

2 Vgl. Art. 155StG, sGS 811.1.

3 Kanton St.Gallen am 30. Juni 1964 und Kanton Zürich am 23. Juli 1964.

4 bGS, Registerband, 185.

811.715

Ziff. 4

¹ Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 184	23.07.1964	23.07.1964

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.07.1964	23.07.1964	Erlass	Grunderlass	3, 184